

## S a t z u n g

=====

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 2 "Uferbreen" vom 25. Oktober 1966 der Gemeinde Rhede, Krs. Aschendorf-Hlg., festgesetzten baulichen Anlagen

Aufgrund der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 § 6 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126), der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 (GS1. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Rhede in seiner Sitzung am 3.3.1967 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Landschaft einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

### § 2

#### (Gestaltung der Baukörper)

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten.

Festlegung der Traufenhöhe gemessen von Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne:

Grundstücke mit den Nr. 1 bis 19, 19 a, 19 b und 46 bis 52 maximal 3 m.

20 a, 20 b, 21 bis 27 maximal 6 m. Sofern auf diesen Grundstücken einhüftig gebaut wird, muß die Süd- bzw. Westseite 2-geschossig mit einer Traufenhöhe bis 6 m ausgebildet werden, die Nord- bzw. Ostseite kann maximal eine Traufenhöhe von 3 m erhalten. Grundstücke 28 bis 45 maximal 6 m.

Die Sockel der Gebäude sind auf die Gestaltung der Außenwandflächen abzustimmen.

Die Außenwände der Baukörper sind zu verblenden.

### § 3

#### (Dachausbildung)

Die Dachneigung der Gebäude beträgt:

Für die Grundstücke mit den Nr. 1 bis 19, 19 a, 19 b 38 bis 45°.

Bei den 2-geschossigen Bauten auch in einhüftiger Bauweise der Grundstücke mit den Nr. 20 a, 20 b, 21 bis 27 und bei den zweigeschossigen Gebäuden der Grundstücke mit den Nr. 28 bis 45 25 bis 32 Grad.

Bei den eingeschossigen Gebäuden der Grundstücke mit den Nr. 46 bis 52 bis 25 Grad.

Dachausbauten sind nur bei Dächern mit einer Dachneigung von 45 Grad zulässig. Sie dürfen in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als 1/3 der Traufenlänge betragen.

§ 4

(Nebengebäude, und freistehende Kleinbauten)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden. Die Dächer sind entweder als Flachdach auszubilden oder nicht steiler als die der zugehörigen Hauptgebäude.

§ 5

(Außenanlagen)

Die Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

§ 6

(Einfriedigung)

Die Grundstücke können straßenseitig mit Holzzäunen nicht höher als 70 cm eingefriedigt werden. Einfriedigungsmauern sind nicht statthaft. Alle Zäune sind mit einer Hecke oder mit freiwachsenden Pflanzen einzugrünen. Diese dürfen jeweils an der Südseite der Straße nicht höher als 70 cm sein.

§ 7

(Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde und der Gemeinde. Sie sind nur im "Allgemeinen Wohngebiet" in Verbindung mit Läden zugelassen.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rhede, den ...3. März 1967.

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor

